

Die Grenzsteine Eggingen-Wunderklingen

Wenn man einen Spaziergang von der Wutach-Brücke aus entlang der Wutach Richtung Eberfingen macht, begegnen einem jede Menge Grenzsteine, kleine und große. Die großen sind diejenigen, die zuletzt gesetzt wurden. Einige tragen eine Jahreszahl aus dem vorigen Jahrhundert, die meisten aber aus dem Jahr 1839. Auf der Eggingen zugewandten Seite steht ein großes GB für „*Großherzogtum Baden*“ und ein großes E für „*Eggingen*“. Auf der der Wutach zugewandten Seite steht CS für „*Kanton Schaffhausen*“ und darunter A – Z. Dies bedeutet, daß die Grenze Schweiz-Eggingen nicht genau dort verläuft, wo die Steine stehen, sondern ungefähr in der Mitte des Flusses. Die Entfernung von diesem Stein bis zur tatsächlichen Grenze ist auf dem Grenzstein in Metern angegeben. Richtung Süden steht die fortlaufende Zahl des Steines und auf der Gegenseite das Jahr, in dem der Stein gesetzt wurde. Schon früher wurden die Steine regelmäßig kontrolliert und, falls nötig, neu gesetzt.

Die Wutach machte über Jahrhunderte den Hallauern und Untereggern wegen ihrer Hochwasser und Überschwemmungen viel Arbeit. Dem wollte man ein Ende setzen. 1837 kam es zu einem gemeinsamen Abkommen. Eine Wasserbau-Kommission beider Länder sollte die Planung für eine radikale Begradigung des Flusses übernehmen. 1838 wurden die Arbeiten gemeinsam ausgeführt. Im Herbst war die Wutach dann in ihrem heutigen Bett. Eine Kommission beschäftigte sich 1838 mit der Korrektur der Landesgrenze. Die Experten begutachteten die Grenze zwischen dem Kanton Schaffhausen und dem Großherzogtum Baden, um zu sehen, was zu korrigieren war. Als Landesgrenze wurde 1839 die Wutach bestimmt. Dadurch lagen nun 55 Jucharten (ca. 22 Hektar) Land der Hallauer in den „Auen“ (CH) plötzlich auf badischem Gebiet. Die Grundbesitzer erhielten dafür eine Entschädigung von 1000 Gulden. Im Gegenzug wurde das Jagd- und Forstrecht eines kleinen Waldstücks bei Hausen (CH) übertragen. Die Entschädigung für die Grundstücke wurde auf die Besitzer aufgeteilt. Später verkauften die Schweizer nach und nach ihr Land an Egginger Bauern.

Im Jahr 1564 beanspruchte Graf Ital Friedrich von Lupfen (Landgrafschaft Stühlingen) im Namen seiner Gemeinde Eggingen alle Rechte, die bisher den Hallauern zugestanden hatten: „*Inn dem holtz unnder dem Haselberg, Inn der Müllinhalden, under dem Weyer, wie das mit alten Marchstaine umbzirckt*“. Sogar die niedrige Gerichtsbarkeit in diesem Gebiet wollte der Graf für sich in Anspruch nehmen. Allein das Holzrecht sollte den Hallauern belassen bleiben. Der Graf berief sich bei seiner Klage auf den Schiedsspruch von 1513. Der Rat in Schaffhausen, als Herr der Hallauer, berief sich auf den Kaufbrief von 1457, wonach alles zu Hallau gehöre, die Egginger hätten nur das Weidrecht in Wunderklingen. Man beauftragte ein Schiedsgericht, bestehend aus Heinrich Thoman, Vogt der Grafschaft Kyburg, Hans Müller, Vogt zu Hohenkrähen, Severin Schnell, Oberamtman und fürstenbergischer Waldvogt, sowie dem Landschreiber von Baden, Heinrich Bodmer. Dieses Schiedsgericht sollte den Streit gütlich schlichten. Beim Augenschein am 31. Juli 1564 fällte das Gericht einen Entscheid. Diese Grenzstreitigkeiten des Jahres 1564 hatten zur Folge, dass die Grenzen mit Steinen markiert wurden. Von diesen sind noch zwei Steine im Lochgraben-Wunderklingen und hinter der „Schweizer Mühle“ erhalten geblieben.

Dies und noch viel mehr ist nachzulesen in dem Buch von Adrian Bringolf, Hallau, „*Geschichte des Weilers Wunderklingen bei Hallau*“ ISBN 978-3-9523924-2-3.